

2/A

A n t r a g

der Abg. Polcár, Dr. Gorbach, Dr. Hofeneder,
Weinmayer, Prínke und Genossen,
betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes vom1956
über die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und des Nationalsozialisten-
listengesetzes, BGBl.Nr. 25/1947.

-.-.-

In Erfüllung der Österreich im Art. 6 des Staatsvertrages auferlegten
Verpflichtung, allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen
den Genuß der Menschenrechte zu sichern und keine dieser Personen zu diskri-
minieren, sowie im Bestreben, auch alle in den uneingeschränkten Genuß der
verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte kommen zu
lassen und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz endlich wieder-
herzustellen; stellen die gefertigten Abgeordneten den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

A r t i k e l I

§ 1

Das Verbotsgesetz 1947 wird wie folgt abgeändert:

1. Die §§ 4 bis 23 werden aufgehoben.
2. § 27 hat zu lauten:

§ 27 (1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundes-
minister Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III
und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen in Ein-
zelfällen mit rückwirkender Kraft teilweise oder ganz bewilligen, wenn der
Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände
(SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals
mißbraucht hat und die Ausnahme aus einem besonders berücksichtigungs-
würdigen Grund gerechtfertigt erscheint.

(2) Ein solches Ansuchen ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in
Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, zu überreichen und von diesen
dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

A r t i k e l II

§ 2

(1) Über im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes rechtskräftig, jedoch rechtswidrig oder fehlerhaft gewesene sowie

über noch nicht rechtskräftig gewesene Eintragungen in den Registrierungslisten entscheidet über Antrag des Betroffenen eine beim Bundesministerium für Inneres gebildete Kommission, die aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei die Eignung zum Richteramt haben müssen.

(2) Diese Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, sofern nicht der Antragsteller die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt oder die Kommission die Anordnung einer solchen für erforderlich hält.

(3) Zur mündlichen Verhandlung ist der Antragsteller mit dem Beisatz zu laden, daß auch im Falle seines Ausbleibens entschieden wird. Er kann sich bei der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Die Entscheidung der Kommission hat lediglich auszusprechen, ob der Antragsteller vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes als Minderbelasteter oder als Belasteter nach dem Verbotsgesetz 1947 oder nach § 10 des Verbotsgesetzes 1945 zu behandeln gewesen wäre.

(5) Die Mitglieder dieser Kommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(6) Der Vorsitzende der Kommission, die beiden zum Richteramt geeigneten Mitglieder sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern werden vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bestellt. Die weiteren Mitglieder der Kommission, unter denen mindestens zwei rechtskundige Verwaltungsbeamte sein müssen, sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern werden vom Bundesminister für Inneres bestellt. Im Bedarfsfalle können Senate der Kommission in Wien und in den Bundesländern gebildet werden.

Artikel III

§ 3

Das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl.Nr.25, wird wie folgt abgeändert:

1. Das II. Hauptstück wird aufgehoben.
2. Im III. Hauptstück, Abschnitt I und III, treten die auf die in § 17 Verbotsgesetz genannten Personen bezugnehmenden Sonderbestimmungen außer Kraft.
3. Das IV. Hauptstück wird aufgehoben.

4. Im VII. und VIII. Hauptstück treten die auf die im § 17 Verbotsgesetz 1947 genannten Personen bezug habenden Sonderbestimmungen außer Kraft.
5. Das IX. Hauptstück wird aufgehoben.
6. Das XII. und das XIII. Hauptstück werden aufgehoben.
7. Das XIV. Hauptstück, Abschnitt II und III, wird aufgehoben.
8. Die Hauptstücke XV, XVI und XVIII werden aufgehoben.
9. Im XIX. Hauptstück treten die auf die im § 17 Verbotsgesetz 1947 genannten Personen bezug habenden Sonderbestimmungen außer Kraft.
10. Das XX. Hauptstück wird aufgehoben.
11. Die Punkte 4 und 5 des XXI. Hauptstückes werden aufgehoben.

§ 4

Nachstehende Durchführungsverordnungen zum Nationalsozialistengesetz werden aufgehoben:

1. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1947 über die Sühneabgabe, BGBl.Nr. 45.
2. Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947 zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, BGBl.Nr. 64, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 85/1947, BGBl.Nr. 221/1952 und BGBl.Nr. 76/1954.
3. Verordnung der Bundesregierung vom 2. September 1947 über die Sühneabgabe (Zweite Sühneabgabeverordnung), BGBl.Nr. 233.

§ 5

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, betreffend die Anhaltung staatsgefährlicher Nationalsozialisten in Lagern (Anhaltelagergesetz), BGBl.Nr. 195, wird aufgehoben.

Artikel IV

§ 6

(1) Ein Strafverfahren ist nicht mehr einzuleiten und ein schon eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, sofern es zum Gegenstand hat:

- a) Das Verbrechen des Betruges nach § 8 Verbotsgesetz 1947.
- b) Das Verbrechen nach § 10 Abs. 1, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1947.
- c) Das Verbrechen nach § 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes 1947.
- d) Das Verbrechen nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes 1947, sofern der Beschuldigte nur als Kreisleiter oder gleichgestellter Hoheits-träger der NSDAP oder als Standartenführer der SS einschließlich der **Waffen-SS tätig gewesen ist.**

e) Das Verbrechen oder Vergehen nach § 26 oder das Vergehen oder die Übertretung nach § 27 des Vermögensverfallsgesetzes, insoweit der Vermögensverfall wegen einer der in lit. b oder d bezeichneten strafbaren Handlungen angedroht gewesen oder ausgesprochen worden ist.

f) Das Verbrechen nach § 7 Abschnitt D letzter Absatz und nach § 21 Abs. 9 des Wahlgesetzes, StGBI.Nr.198/1945, in der Fassung der Wahlgesetznovelle, StGBI.Nr.229/1945.

g) Das Verbrechen nach §§ 1 oder 2 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BGBl.Nr.6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen.

(2) Die Bestimmung des Abs.1 gilt sinngemäß auch für das selbständige Verfahren.

§ 7

(1) Verhängte Strafen sind, insoweit sie nur wegen der im § 6 aufgezählten strafbaren Handlung verhängt und noch nicht vollstreckt wurden, nachgesehen.

(2) Rechtsfolgen wegen solcher Verurteilungen gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes als nicht eingetreten.

§ 8

(1) Verurteilungen wegen der im § 6 angeführten strafbaren Handlungen sind, insoweit sie nicht auch andere Straftaten zum Gegenstand hatten, ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der erkannten Strafen und die Dauer der Tilgungsfrist zu tilgen.

(2) Das Tilgungsgesetz 1951, BGBl.Nr.155, gilt sinngemäß.

Artikel V

§ 9

(1) Ist bei Verurteilung^{en} wegen §§ 11 oder 12 Verbotsgesetz oder wegen des im § 6 Abs.1 lit.d angeführten Verbrechens auf Verfall des Vermögens erkannt worden, ist das verfallene Vermögen zu erstatten.

(2) Ist auf Verfall des Vermögens im selbständigen Verfahren erkannt worden, so gilt Abs.1 sinngemäß.

(3) Ist auf Vermögensverfall im selbständigen Verfahren erkannt worden, nachdem der frühere Eigentümer des Vermögens verstorben war, und ist dessen Nachlaß vor dem Verfallserkenntnis eingantwortet worden, so ist an die Rechtsnachfolger zu erstatten; ist der Nachlaß nach dem Verfallserkenntnis eingantwortet worden, so ist das zu erstattende Vermögen mit dem Eintritt der Rechts-

kraft des Erstattungsbeschlusses wie ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen anzusehen. War der Nachlaß noch nicht eingekantwortet, so ist an die ruhende Verlassenschaft zu erstatten.

(4) Ist der Verurteilte nach dem Verfallserkenntnis verstorben, so ist das zu erstattende Vermögen mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erstattungsbeschlusses so anzusehen, als hätte es in den Nachlaß des Verurteilten gehört; dies gilt für den Fall des Vermögensverfalls im selbständigen Verfahren sinngemäß.

(5) Die Erstattung im Sinne der Abs. 1 bis 4 erfolgt nach Maßgabe des § 11.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn das verfallene Vermögen nach anderen Vorschriften zu erstatten ist.

§ 10

(1) Über die Einstellung des Verfahrens, die Nachsicht von Strafen, den Nichteintritt von Rechtsfolgen, die Tilgung einer Verurteilung sowie die Erstattung des verfallenen Vermögens entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der nach § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen, an die Stelle des Volksgerichtes getreten ist, bei dem das Verfahren anhängig ist oder darin der Hauptsache entschieden hat oder der Gerichtshof erster Instanz, der dem Bezirksgericht übergeordnet ist, bei dem das Verfahren anhängig ist oder gewesen ist; nach Anhörung des Staatsanwaltes in einer Versammlung von drei Richtern. Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt über die Anwendung und das Ausmaß der zu gewährenden Begünstigung überein, so bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates.

(2) Entscheidungen nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 erfolgen von Amts wegen oder auf Antrag. Das gleiche gilt für Entscheidungen nach den §§ 7 Abs. 2 und 8 mit der Einschränkung, daß der Gerichtshof von Amts wegen nur dann entscheidet, wenn er aus was immer für einen Anlaß wahrnimmt, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen vorliegen. Entscheidungen nach § 9 erfolgen nur auf Antrag.

(3) Antragsberechtigt ist der Staatsanwalt oder derjenige, dessen Vermögen für verfallen erklärt wurde. Ist dieser verstorben, so kann jeder, der durch Vertrag, letztwillige Verfügung oder Gesetz zum Erben berufen wäre, den Antrag stellen, und zwar auch dann, wenn der Vermögensverfall im selbständigen Verfahren erkannt wurde. Antragsberechtigt ist auch die Verwertungsstelle.

(4) Anträge sind bei dem bezeichneten Gericht zu stellen.

(5) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen, die binnen 14 Tagen zu erheben ist und aufschiebende Wirkung hat.

(6) Entscheidungen über die Erstattung des Vermögens sind nach Rechtskraft der Verwertungsstelle zuzustellen.

Für die Erstattung verfallenen Vermögens gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zu erstatten ist das verfallene Vermögen, das im Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle (§ 10) vorhanden ist. Wurde verfallenes Vermögen veräußert, so tritt an dessen Stelle der erzielte Erlös. Die bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle abgereiften, aber noch nicht absonderten Früchte gehören zu dem zu erstattenden Vermögen.

2. Die Verwertungsstelle hat aus dem verfallenen Vermögen alle anerkannten oder im Rechtsweg festgestellten Forderungen zu befriedigen und die vom Bund auf das verfallene Vermögen gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen abzuziehen, insoweit diese die Ertragnisse übersteigen. Reichen die flüssigen Mittel zur Befriedigung der vorstehend genannten Forderungen nicht aus und wird der Fehlbetrag nicht zur Verfügung gestellt, so ist dieser, falls der Anspruch nicht aus dem zu erstattenden Vermögen sichergestellt werden kann, durch Veräußerung im erforderlichen Umfang zu beschaffen. Bei Überschuldung hat die Verwertungsstelle die Konkursöffnung zu beantragen. Wird dieser Antrag mangels Kostendeckung abgewiesen oder der Konkurs aus diesem Grunde eingestellt, so sind die vorhandenen Vermögensstücke zu erstatten.

3. Soll eine anerkannte oder im Rechtsweg festgestellte Forderung sichergestellt werden, so bedarf es hiezu der Zustimmung des Gläubigers.

4. Vom Vermögensverfall betroffene Barbeträge und Schillingguthaben, die den Bestimmungen des Schillinggesetzes, StGBI.Nr.231/1945, oder des Währungsschutzgesetzes, BGBl.Nr.250/1947, unterliegen, sind bei der Erstattung so zu berechnen, als ob sie auf den Bund übergegangen wären.

5. Sind Liegenschaften oder bürgerliche Rechte zu erstatten, so hat die Verwertungsstelle auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung, womit die Erstattung des verfallenen Vermögens angeordnet wurde, eine Bestätigung auszustellen, in der die Liegenschaft oder das Recht, die zu erstatten sind, sowie die Person, der zu erstatten ist, genau zu bezeichnen sind. Diese Bestätigung dient als Grundlage für die grundbücherliche

Übertragung des Eigentums oder sonstiger bürgerlicher Rechte auf die Person, an die zu erstatten ist (§ 33 Abs.1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchs-gesetzes 1955, BGBl.Nr.39.) Um die grundbücherliche Eintragung kann auch die Verwertungsstelle ansuchen.

6. Die Erstattung ist innerhalb eines Jahres nach Einlangen der rechtskräftigen Entscheidung bei der Verwertungsstelle vorzunehmen.

7. Auf die Herausgabe der zu erstattenden Vermögensschaften kann frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Erstattung des Vermögens angeordnet wurde (§ 10), geklagt werden. Der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wenn die Berechtigten die Übernahme ablehnen oder einer Aufforderung der Verwertungsstelle zur Übernahme des zu erstattenden Vermögens binnen einer Frist von einem Jahr nicht nachkommen.

8. Wird der Bund für eine Forderung, die mit dem verfallenen Vermögen im Zusammenhang steht, nach der Erstattung in Anspruch genommen, so hat die Person, der erstattet worden ist, den Bund klag- und schadlos zu halten.

9. Im Falle der Bund ein verfallenes Vermögen veräußert hat und der Erwerber dieses sodann gemäß einem Rückstellungs- oder Rückgabegesetz einem geschädigten Eigentümer rückstellen (rückgeben) muß, sind Ansprüche des Erwerbers gegen den Bund auf den bei der Verwertungsstelle vorhandenen Erlös beschränkt. Insoweit der Erlös bereits erstattet oder zur Abstattung von Forderungen verwendet wurde, wird dem Erwerber gegen die Person, der ein erzielter Erlös erstattet wurde, ein Erstattungsanspruch bis zur Höhe des erstatteten Erlöses zuzüglich der allenfalls zur Abdeckung von Forderungen aufgewendeten Beträge eingeräumt.

10. Im Falle der Erstattung des verfallenen Vermögens bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erbanfall und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden öffentlichen Abgaben, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit der Maßgabe unberührt, daß die Verjährung der Erbschaftsteuer nicht vor dem 1. Jänner 1957 beginnt. Im übrigen sind jedoch alle durch dieses Bundesverfassungsgesetz veranlaßten Vermögensübertragungen einschließlich der zu ihrer grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Schriften und Amtshandlungen von den vorangeführten Abgaben und Gebühren befreit.

§ 12

Nicht zu erstatten ist das Vermögen, das

1. als den Eigentümern entzogenes Vermögen im Sinne der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl.Nr.5/1946, auszusondern ist, sofern nicht § 11 Z.9 anzuwenden ist. Falls Zweifel bestehen, ob es sich um entzogenes Vermögen handelt, entscheidet die zuständige Finanzlandesdirektion (§ 3 Abs.1 und 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl.Nr.53/1947) mittels Feststellungsbescheides. Die Wiederaufnahme eines nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nach Eintritt der Rechtskraft des Erstattungsbeschlusses unzulässig;

2. auf Grund des Art.22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl.Nr.152) betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs.2 des Vermögensverfallsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.Nr.265) der Eigentumsübergang an die Republik Österreich stattgefunden hätte;

Artikel VI

§ 13

(1) War ein Pachtvertrag auf Grund des XV. Hauptstückes Abschnitt I Z.1 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl.Nr.25/1947, aufgelöst, so ist der Verpflichtete verpflichtet, auf Verlangen des damaligen Pächters mit diesem einen neuen Pachtvertrag zu ortsüblichen Bedingungen über das kleingärtnerisch genutzte Grundstück, das Gegenstand des aufgelösten Pachtvertrages war, abzuschließen, sofern

a) der gegenwärtige Pächter den Pachtvertrag nach Auflösung des vorangegangenen Pachtvertrages entweder als erster Nachfolger oder nach dem 1. November 1955 abgeschlossen hat,

b) der damalige Pächter nicht nach dem 1. November 1955 auf alle Ansprüche aus einem früheren Pachtvertrag verzichtet hat und

c) das Grundstück nicht dem gegenwärtigen Pächter oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

(2) Ist der damalige Pächter verstorben, so kann sein Anspruch vom überlebenden Ehegatten und von den nach einer letztwilligen Verfügung oder nach dem Gesetz erbberechtigten Personen geltend gemacht werden. Kommen hiernach mehrere anspruchsberechtigte Personen in Betracht und einigen sie sich nicht

darüber, wer den Pachtvertrag abschließen soll, so bestimmt der Verpächter, mit welcher dieser Personen der Pachtvertrag abzuschließen ist.

(3) Das Verlangen auf Abschluß eines Pachtvertrages im Sinne des Abs. 1 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu stellen. Der neue Pachtvertrag wird frühestens am 1. Jänner 1957 wirksam.

(4) Mit dem Wirksamwerden des neuen Pachtvertrages erlöschen die bestehenden Rechtstitel zur Benützung des Grundstückes, soweit sie mit dem neuen Pachtvertrag nicht vereinbar sind.

§ 14

Pachtverträge, die auf Grund des XV. Hauptstückes Abschnitt I Z. 2 des Nationalsozialistengesetzes abgeschlossen wurden, sind mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufgelöst.

§ 15

(1) War ein Pachtvertrag auf Grund des XV. Hauptstückes Abschnitt II Z. 5 des Nationalsozialistengesetzes mit 27. April 1945 aufgelöst, so ist der Verpächter verpflichtet, auf Verlangen des damaligen Pächters mit diesem einen neuen Pachtvertrag zu ortsüblichen Bedingungen über das kleingärtnerisch genutzte Grundstück, das Gegenstand des aufgelösten Pachtvertrages war, abzuschließen, sofern

a) das Grundstück noch auf Grund einer vorläufigen Benützungsbewilligung genutzt wird oder, falls bereits ein Pachtvertrag abgeschlossen worden ist, der gegenwärtige Pächter diesen auf Grund einer vorläufigen Benützungsbewilligung oder nach dem 1. November 1953 abgeschlossen hat,

b) der damalige Pächter nicht nach dem 1. November 1953 auf alle Ansprüche aus seinem früheren Pachtvertrag verzichtet hat und

c) das Grundstück nicht dem gegenwärtigen Pächter (Inhaber auf Grund einer vorläufigen Benützungsbewilligung) oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß; danach erlöschen insbesondere auch vorläufige Benützungsbewilligungen.

§ 16

Wenn der Abschluß eines Pachtvertrages über ein kleingärtnerisch genutztes Grundstück die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Kleingartenvereinigung zur Voraussetzung hat, so ist diese verpflichtet, die Personen, mit denen ein neuer Pachtvertrag im Sinne des § 13 oder 15 abgeschlossen wird, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 17

Hat derjenige, dessen Pachtvertrag auf Grund der Bestimmungen des IV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes aufgelöst war, eine Entschädigung für die auf dem Grundstück befindlichen Bauten, Räume, Ställe und dergleichen erhalten, so ist die nach § 13 oder 15 anspruchsberechtigte Person verpflichtet, den Entschädigungsbetrag bei der Übernahme des Grundstücks an denjenigen zurückzahlen; dessen Rechtstitel zur Benutzung des Grundstückes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen ist; allfällige weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen werden hierdurch nicht berührt; Entschädigungsbeträge, die infolge eines eingetretenen Vermögensverlustes vom Bund eingezogen wurden, sind so zu behandeln, als ob sie der damalige Pächter (§§ 13 oder 15) erhalten hätte.

§ 18

(1) Wer gemäß §§ 13 oder 15 einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen hat, ist berechtigt, den Rückzahlungsanspruch unmittelbar gegen die Personen geltend zu machen, deren Rechtstitel zur Benutzung des Grundstückes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen ist; Auf Antrag des Beklagten ist in Urteil auszusprechen, daß das Grundstück nur Zug um Zug gegen Rückzahlung der in § 17 genannten Entschädigung zu räumen ist; deren Höhe ist im Urteil differenzmäßig auszusprechen.

(2) Derjenige, dessen Rechtstitel zur Benutzung des Grundstückes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen ist, ist von dem Zeitpunkt an, in welchem er zur Räumung aufgefordert wurde, unredlicher Besitzer.

Artikel VII

§ 18

(1) Die in XIV. Hauptstück Abschnitt II 2.6 Abs.1 des Nationalsozialistengesetzes genannten Gebietskorporationen haben die Mithel den Personen, die ihr Eigentum nach dem XIV. Hauptstück Abschnitt II 2.6 Abs.1 an sie verloren haben, oder wenn diese verstorben sind, ihren letztwillig oder durch Gesetz hervorgehenden Rechtsnachfolgern unentgeltlich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in deren Eigentum zu übertragen.

(2) Dasselbe gilt hinsichtlich der Rückübertragung der nach dem XIV. Hauptstück Abschnitt III 2.6 Abs.4 kraft Gesetzes angeforderten Mithel, gleichgültig, ob eine endgültige Zuweisung erfolgt ist oder nicht,

(3) Für die bisherige Benützung der Möbel ist von den Benützern angemessene Vergütung und für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung derselben Schadenersatz zu leisten.

(4) Von dem Zeitpunkt der Anordnung der Herausgabe ist der bisherige Besitzer unredlicher Besitzer.

A r t i k e l VIII

§ 20

Das Bundesministerium für Finanzen kann verfallenes Vermögen von nach dem Kriegsverbrechergesetz verurteilten Personen, das gemäß § 20 Abs. 2 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, auf die Republik Österreich übergegangen ist, jenen Personen, denen es im Zeitpunkt des Verfalles gehört hat, oder, wenn diese Personen verstorben sind, ihren durch Gesetz oder letztwillige Verfügung berufenen Rechtsnachfolgern unentgeltlich rückübertragen.

§ 21

Für die Rückübertragung verfallener Vermögen gelten nachstehende Bestimmungen:

Gegenstand der Rückübertragung ist verfallenes Vermögen, insoweit es im Zeitpunkt der Rückübertragung im Eigentum der Republik Österreich steht und nicht als den Eigentümern entzogenes Vermögen im Sinne der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 5/1946, auszuondern ist. Falls Zweifel bestehen, ob es sich um entzogenes Vermögen handelt, entscheidet die zuständige Finanzlandesdirektion (§ 3 Abs. 1 und 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947) mittels Feststellungsbescheides. Die abgesonderten Früchte sind von der Rückübertragung ausgenommen.

§ 22

(1) Die Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes über die Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich beweglichen und unbeweglichen Bundeseigentums haben für die im Rahmen dieses Bundesgesetzes zur Rückübertragung gelangenden Vermögensschaften keine Geltung.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über den Stand der Erledigung der nach diesem Bundesgesetz behandelten und zur Behandlung gelangenden Fälle halbjährlich zu berichten.

§ 23

Die Bestimmungen des § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

§ 24

Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf Personen, die wegen einer der im Kriegsverbrechergesetz mit Strafe bedrohten Handlungen, sofern sie nicht unter die Rechtswohlthat des § 6 Abs. 1 lit. d fallen, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, oder deshalb, weil sie im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes an irgendeiner, auch geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder sonstige nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben, verurteilt worden sind oder werden oder deren Vermögens vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes wegen solcher Handlungen im selbständigen Verfahren ganz oder teilweise für verfallen erklärt worden ist.

Artikel IX

§ 25

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesregierung und die Bundesministerien soweit betraut, als ihnen die Vollziehung der dadurch aufgehobenen oder abgeänderten Gesetze oblag.

---"

Erläuterungen

zum Bundesverfassungsgesetz über die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947.

---"

Die in der Besatzungszeit erlassenen beiden Verbotsgesetze 1945 und 1947 sowie das Nationalsozialistengesetz stellten eine Anzahl Österreicher unter ein Sonderrecht, das dem betroffenen Personenkreis die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte nahm und auch der am 10. Dezember 1948 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündeten "Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte" widersprach. Es wurde trotz der in der Sitzung des Nationalrates vom 6. Februar 1947 geäußerten Bedenken von uns verlangt, Sondergesetze zu erlassen, die weit über die Potsdamer Beschlüsse und die von den Besatzungsmächten selbst im Jahre 1945 geschaffenen

Ausnahmebestimmungen gegen ehemalige Nationalsozialisten hinausgingen. Um nun unsere Rechtsordnung mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechten in Einklang zu bringen und allen Österreichern die im Artikel 6 des Staatsvertrages verheißenen Menschenrechte zu sichern und jede Diskriminierung zu beseitigen, erscheint es notwendig, das noch geltende Verbotsgesetz 1947 und das Nationalsozialistengesetz mit der österreichischen Rechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 10 des Staatsvertrages erscheint hier kein Hindernis, weil das Verbot der NSDAP nach wie vor aufrecht bleibt und für die Wiederbetätigung weiter schwere Strafen angedroht werden. Damit ist hinreichende Gewähr gegen ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus gegeben. Außerdem erscheint Artikel 10 nicht Sonderbestimmungen gegen Einzelpersonen im Auge zu haben, da er ansonsten mit Artikel 5 im Widerspruch wäre.

Das vorliegende Gesetz soll dem Zweck dienen, Österreich dem inneren Frieden ein großes Stück näher zu bringen.

Z u A r t i k e l I

Dieser Artikel hebt alle den vorgenannten Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, widersprechende Bestimmungen auf, allerdings nicht mit rückwirkender Kraft, sondern für die Zukunft, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Z u A r t i k e l I I

Um auch in Zukunft die in der Zeit vom Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes (16. Februar 1947) bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes durch rechtswidrige oder fehlerhafte Eintragung in den Registrierungslisten eingetretenen Folgen für den Betroffenen rückwirkend beseitigen zu können, erscheint es notwendig, eine Kommission, analog der bisherigen Beschwerdekommision, zu schaffen, die darüber zu entscheiden hat, ob der Antragsteller unter der Herrschaft der Verbotsgesetze als Belasteter oder Minderbelasteter zu gelten gehabt hätte. War er bisher zu Unrecht als Belasteter eingetragen gewesen, hat er auch weiterhin die Möglichkeit, diese Eintragung und damit die für Belastete schwereren Folgen zu bekämpfen. Schließlich erscheint es notwendig, auch für die bisher noch nicht rechtskräftigen Eintragungen und damit Folgen des Verbotsgesetzes eine Entscheidungsinstanz zu schaffen.

Z u A r t i k e l I I I

Dieser Artikel dient dem im Vorspruch genannten Zweck dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Z u A r t i k e l I V

Durch diesen Artikel sollen die Folgen der Verurteilungen wegen rein politischer Tatbestände durch die Strafgerichte beseitigt werden. Es soll hierdurch dem Schlagwort "Rachejustiz" für die Zukunft der Boden entzogen werden.

Erfolgte daneben jedoch auch eine Verurteilung wegen krimineller Tatbestände, so wird eine solche Verurteilung durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz nicht berührt.

Z u A r t i k e l V

Dieser Artikel ermöglicht die Zurückerstattung des auf Grund rein politischer Tatbestände verfallenen Vermögens. Ein solcher Vermögensverfall widerspricht der österreichischen Rechtsordnung und ist ein Ausfluß des Kollektivschuldbegriffes, da dadurch nicht nur der Verurteilte, sondern auch dessen schuldlose Familie hart betroffen wurde. Die Aufrechterhaltung des aus rein politischen Gründen ausgesprochenen Vermögensfalls erscheint daher nicht gerechtfertigt. Erfolgte daneben auch eine Verurteilung wegen rein krimineller Delikte, dann wird der in einem solchen gemeinsamen Urteil ausgesprochene Vermögensverfall durch die vorliegende Bestimmung nicht berührt.

Z u A r t i k e l V I

Durch diesen Artikel soll die unserer Bundesverfassung widersprechende Enteignung von Kleingärten beseitigt werden.

Z u A r t i k e l V I I

Dieser Artikel beseitigt die nach unserer Bundesverfassung und nach dem Völkerrecht unzulässige und entschädigungslose Enteignung von Wohnungseinrichtungsgegenständen. Es sei hier auf Artikel 46 der auch von den vier seinerzeitigen Besatzungsmächten und auch von Österreich angenommenen "Haager Landkriegsordnung", RGBl. Nr. 174/1913, verwiesen, der besagt, daß

Privateigentum durch Besatzungsmächte nicht eingezogen werden darf. Diese Bestimmung gilt als "allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts" gemäß Artikel 9 B.-VG. als österreichisches Bundesrecht und bindet nicht nur die Rechtsprechung und Verwaltung, sondern auch als ein dem innerstaatlichen Recht übergeordnetes Recht den Gesetzgeber. Die Aufrechterhaltung dieser Mißbelange erscheint daher rechtlich unhaltbar.

Z u A r t i k e l VIII

Dieser Artikel soll Härtefälle beseitigen, die vor allem kurz nach Kriegsende vorgekommen sind. Es soll bei Vermögensverfall auf Grund einer Verurteilung nach dem Kriegsverbrechergesetz es ermöglichen, solche verfallene Vermögen im Verwaltungswege nach freiem Ermessen dem Betroffenen oder dessen Rechtsnachfolger vor allem dann zurückzugeben, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters verhältnismäßig gering waren.

Z u A r t i k e l IX

Dieser Artikel trifft Vorsorge, daß die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht ausnahmslos auch jenen Personen zugute kommen, die sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben. Handelt es sich um Verfehlungen geringfügiger Natur, kann die für den Verurteilten und vor allem für die schuldlose Familie härteste Folge der Verurteilung, nämlich der Vermögensverfall, beseitigt werden. Selbstverständlich sind jene Personen von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, die sich weiter nationalsozialistisch betätigen würden.

-.--.-.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Hauptausschuß zugewiesen werden.

-.--.-.-.-.